

Vom Ausschussmitglied Krüger wird eine mündliche Einwendung erhoben.

Ausschussmitglied Krüger:

Es wird Bezug genommen auf TOP 13.3 der Sitzungsniederschrift vom 08.12.2009, wo der Ausschuss unter Mitteilungen über die erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Naturerlebnispfades, Aufstellen von 4 Spielgeräten zum Klettern, Balancieren und Hangeln im Bereich des „Merler Wäldchens“ informiert worden war. Zuvor wurde bereits im Ausschuss vom 01.09.2009 auf Antrag der Verwaltung eine Entscheidung zur Auftragsvergabe für Arbeiten am „Spielplatz Merler Wäldchen“ in Abhängigkeit vom Ergebnis des anhängigen Rechtsstreits getroffen. In einem Brief vom 10.12.2009 hatte ich meine Verwunderung über diese Reihenfolge der Verwaltungsvorgänge geäußert. Meiner Auffassung nach hätte erst über die Baugenehmigung und dann über die Auftragsvergabe entschieden werden dürfen. Es wird gebeten, hierzu Stellung zu nehmen.

Ich stelle zudem die hypothetische Frage, ob die Verwaltung die Aufträge für die Arbeiten am Spielplatz erteilt hätte noch bevor eine Baugenehmigung vorgelegen hätte?

Antwort der Verwaltung:

Es handelt sich um keine ungewöhnliche Reihenfolge in der Abarbeitung der Verwaltungsvorgänge, da es hier um zwei strikt voneinander zu trennende Themenbereiche geht. Zum einen wurde ein Bauantrag formell eingereicht, der inhaltlich und fachlich korrekt war sowie vollständig an die Bauaufsicht heran getragen worden war; die Baugenehmigung wurde daher am 17.11.2009 erteilt. Die Erteilung dieser Baugenehmigung ist als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen. Wenn ein Bauantrag in dieser Form eingebracht wird und keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften dem entgegenstehen, ist die Baugenehmigung zu erteilen. Es gibt insofern keinen Abwägungsspielraum. Da der Ausschuss im vorliegenden Fall nicht zu beteiligen gewesen war, ist auch die Reihenfolge der Verwaltungsvorgänge so korrekt gewesen.

Das Vergaberecht wiederum sieht in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim zwingend vor, dass der hiesige Ausschuss zu beteiligen ist. In diesem Verfahren haben wir den Ausschuss daher beteiligt unter der Maßgabe, dass die Vergabe solange nicht zu vollziehen ist, wie der anhängige Rechtsstreit nicht geklärt ist.

Die Erteilung der Baugenehmigung und das Vergabeverfahren laufen insofern parallel; durch die Reihenfolge ihrer Abarbeitung schließen sie sich in keiner Weise aus.

Zu der hypothetischen Frage ist anzumerken, dass die Beantwortung einer solchen hypothetischen Frage hier wohl nicht zielführend ist.

Sodann wird über die Sitzungsniederschrift wie folgt abgestimmt: